

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

A. Zielsetzung

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Zusatzstoffrichtlinie, der zufolge Hersteller von Zusatzstoffen und von Vormischungen anzuerkennen und bekannt zu machen sind. Auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes sind Klarstellungen und Ergänzungen vorzunehmen; sie betreffen insbesondere die Zweckbestimmung, die Halbfabrikate, die Zulassung von Einzelfuttermitteln, die Begriffsbestimmung der Schadstoffe, das Verfüttern von Futtermitteln, die Herstellung und Behandlung bestimmter Futtermittel, die Erweiterung der Befugnisse der Länder Ausnahmen zuzulassen, die Erleichterung im Rechtssetzungsverfahren bei der Übernahme von EG-Bestimmungen.

B. Lösung

Es werden eine Ermächtigung für das Verfahren der Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen aufgenommen und Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepaßt. In der Zweckbestimmung wird der Schutz der Gesundheit des Menschen deutlicher herausgehoben. Die Futtermittelart „Halbfabrikat“ wird gestrichen. Der Begriff „Schadstoff“ wird durch „Unerwünschter Stoff“ ersetzt und die Definition wird erweitert. In die Grundnorm der Verbote wird auch das Verfüttern gesundheitlich bedenklicher Futtermittel einbezogen. Die Vorschrift über die Zulassungsbedürftigkeit von Einzelfuttermitteln wird neu gefaßt, um nur die pflanzlichen Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion von einer behördlichen Zulassung auszunehmen. Es wird eine Ermächtigung für Vorschriften über das Behandeln oder Herstellen bestimmter Futtermittel aufgenommen. Die Befugnisse der Länder für Ausnahmeregelungen werden erweitert. Zur Vereinfachung des Rechtsset-

zungsverfahren wird eine Ermächtigung geschaffen, verbindliche Maßnahmen der EG (weitaus überwiegend technische Änderungen) ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen zu können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder entstehen durch die Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 120 000 DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 731 00 — Fu 38/5/86

Bonn, den 28. August 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen, entsprechen;“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „Futtermitteln als Trägerstoffe“ durch das Wort „Trägerstoffen“ ersetzt;

b) Nummer 4 wird gestrichen;

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. unerwünschte Stoffe: Stoffe — außer Tierseuchenerregern —, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen, nachteilig beeinflussen können;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils hinter dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen,“ eingefügt;

b) nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,

a) die Qualität der von den Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen, zu beeinträchtigen oder

b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen;“;

c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8, Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Schadstoffe“ und „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ und „unerwünschten Stoffen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 6, 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse“ die Worte „einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen,“ eingefügt;

bb) der Schlußpunkt in Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln

a) die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder die Anwendung bestimmter Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,

b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben.“;

b) in Absatz 2 wird nach der Zahl „8“ die Angabe „und 10“ eingefügt;

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Einzelfuttermittel,

1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind,

2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder

3. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen,

dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und

2. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb beim Dreschen, Abschneiden oder ähnlichem Abtrennen von Teilen pflanzlicher Erzeugnisse anfallen.“;

- d) in Absatz 5 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4, 5 oder 10“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist, abweichend von Satz 1 die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen

- a) gewerbsmäßig Futtermittel,
- b) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder
- c) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt oder behandelt werden;

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gelagert oder befördert werden;

3. vorzuschreiben, daß

- a) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder Mischfuttermittel unter Verwendung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur in Betrieben hergestellt und
- b) Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt

werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.“

b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit sie sich auf

- 1. Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder
- 2. Zusatzstoffe oder Vormischungen für Nutztiere beziehen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- und Untersuchungszwecken zulassen, wenn das Vorhaben unter wissenschaftlicher Leitung oder Aufsicht steht; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.“

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit sie unerwünschte Stoffe betreffen, wenn besondere Umstände dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Gesundheit der mit diesen Futtermitteln gefütterten Tiere nicht beeinträchtigt wird und die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse für die Gesundheit des Menschen unbedenklich sind; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

- 1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist,

daß in ihnen unerwünschte Stoffe enthalten sind, und auf bestimmte Zusatzstoffe auszudehnen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist;

2. einzuschränken, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“;

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt;
- b) in Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt, entgegen § 3 Nr. 2 oder 4 in den Verkehr bringt oder entgegen § 3 Nr. 3 verfüttert;
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt;“;

b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

- „7. einer mit einer Aunahmegenehmigung nach §§ 10, 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;“;

c) in Absatz 1 Nr. 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 9“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10“ ersetzt;

d) in Absatz 1 Nr. 14 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 9, 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4“ ersetzt;

e) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

12. § 23 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 23

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Futtermittelrechts erlassen werden.

(2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher Bestimmungen aus Anhängen von Richtlinien oder von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht dienen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zur Anpassung an Vorschriften des EG-Rechts sind Änderungen des Futtermittelgesetzes erforderlich. Insbesondere enthält die Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) — sog. Zusatzstoffrichtlinie — Regelungen, für deren Umsetzung die derzeitigen Ermächtigungen des Futtermittelgesetzes nicht ausreichen, und zwar für die Anerkennung und Bekanntmachung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen. Die Regelungen über Halbfabrikate sind zu streichen, weil sie mit der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 86 S. 30) — sog. Mischfuttermittelrichtlinie — nicht vereinbar sind. Ferner sollen Definitionen an EG-Recht angepaßt werden.

Die Gelegenheit der Änderung wird für einige Klarstellungen und Ergänzungen genutzt, die sich auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes als erforderlich erwiesen haben. Diese betreffen insbesondere die Zweckbestimmung des Gesetzes, die Einbeziehung des Verfütterns gesundheitlich bedenklicher Futtermittel in die Grundnorm der Verbote, die Zulassungsbedürftigkeit von Einzelfuttermitteln, die Ermächtigungen für Vorschriften über die Herstellung oder Behandlung bestimmter Futtermittel oder die Verwendung bestimmter Stoffe oder Geräte, die Erweiterung der Länderbefugnis für bestimmte regionale Ausnahmen und für Versuchsgenehmigungen sowie die Strafvorschriften.

Die Gelegenheit der sachlich gebotenen Änderungen wird dazu genutzt, etliche Vorschriften zu streichen, die sich gegenüber dem Verwaltungsverfahrensgesetz als entbehrlich erwiesen haben. Damit wird in diesem Teilbereich dem Anliegen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung Rechnung getragen, auf eine Rechtsbereinigung hinzuwirken mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften des Bundes von allen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften zu befreien, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind.

Die Änderung des Futtermittelgesetzes verursacht beim Bund keine Kosten.

Für die Länder entstehen durch die Anerkennung der Hersteller von Zusatzstoffen und Vormischungen zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 120 000 DM.

Es ist zu erwarten, daß die behördliche Anerkennung von Betrieben, die bestimmte Zusatzstoffe oder die Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen, sich nicht auf die Einzelpreise der Mischfuttermittel und somit auf das Verbraucher-

preisniveau auswirken. Sonstige mögliche Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erkennen.

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Folgen für die Umwelt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 (§ 1 FMG)*

Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm über den Gesetzeszweck sind die qualitativen Anforderungen an von Nutztieren gewonnene Erzeugnisse mit den lebensmittelrechtlichen Anforderungen verknüpft. Für eine wirksame Verminderung der Schadstoffbelastung des Menschen über Lebensmittel ist es jedoch erforderlich, den Übergang bedenklicher Stoffe in der Nahrungskette möglichst frühzeitig zu unterbinden und damit zum Verstopfen gefährlicher Quellen beizutragen. Ziel futtermittelrechtlicher Regelungen war es zwar bisher immer schon, durch die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen dem Vorkommen gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffrückstände in tierischen Erzeugnissen vorzubeugen. Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, daß futtermittelrechtliche Regelungen zur Sicherung der Qualität tierischer Erzeugnisse im Hinblick auf ihren Gehalt an unerwünschten Stoffen erforderlichenfalls auch ohne lebensmittelrechtliche Vorgaben getroffen werden können.

Die Änderung hat Auswirkungen auf § 3 Abs. 1, 2 und 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b) sowie § 4 Nr. 6, 7, 8 und 10 Buchstabe b (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a).

*Zu Nummer 2 (§ 2 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 FMG)*

In der Zusatzstoffrichtlinie sind Trägerstoffe für Vormischungen nicht auf Futtermittel (z. B. Weizenkleie, Sojabohnenschalen, Calciumcarbonat) begrenzt. Die Begrenzung der Trägerstoffe auf Futtermittel ist daher zu streichen. Nach § 3 FMG darf von Trägerstoffen (diese können Futtermittel, Zusatzstoffe oder sonstige technische Hilfsstoffe sein) keine Schädigung der Gesundheit von Tieren oder Beeinträchtigung der Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse ausgehen. Die mißbräuchliche Verwendung nicht zugelassener Zusatzstoffe ist durch die Vorschrift in § 4 Abs. 5 FMG ausgeschlossen. Für eventuell erforderliche weitere Maßnahmen enthält § 5 Abs. 4 FMG eine umfassende Rechtsgrundlage.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FMG)

Die Mischfuttermittelrichtlinie enthält abschließend Definitionen und Vorschriften für die Futtermittelarten; Halbfabrikate sind nicht aufgeführt. Bei den Beratungen über die Einbindung von Ausgangserzeugnissen für die Mischfuttermittelherstellung in das EG-Futtermittelrecht hat sich gezeigt, daß für Halbfabrikate als Ausgangserzeugnisse keine Mehrheiten zu finden sind. Die Streichung des Begriffes und der Sonderregelungen für Halbfabrikate wird die weitere Harmonisierung des EG-Futtermittelrechts erleichtern. Die Funktion der Halbfabrikate in der arbeitsteiligen Futtermittelwirtschaft kann ohne Schwierigkeiten durch Ergänzungsfuttermittel oder Vormischungen erfüllt werden.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FMG)

Die bisher unter der Bezeichnung „Schadstoffe“ zusammengefaßten Stoffe werden im EG-Futtermittelrecht als „Unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse“ bezeichnet. Hierunter sind nach den Erwägungsgründen der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. EG 1974 Nr. L 38 S. 31) diejenigen Stoffe zu verstehen, „die der tierischen Gesundheit oder wegen ihres Vorhandenseins in den tierischen Erzeugnissen der menschlichen Gesundheit abträglich sein könnten“. Der im EG-Recht verwendete Begriff „Unerwünschte Stoffe“ — hierin sind die Erzeugnisse eingeschlossen — ist somit inhaltlich weitergehend als der bisher im deutschen Futtermittelrecht geltende Begriff „Schadstoffe“, der bei der Schaffung des Futtermittelgesetzes aus Gründen sprachlicher Knappheit gewählt wurde, sich jedoch inzwischen als mißverständlich erwiesen hat. Durch die Änderung der Bezeichnung in „Unerwünschte Stoffe“ wird deutlich gemacht, daß nicht nur Stoffe erfaßt werden, bei denen sich eine bestimmte nachteilige Beeinflussung oder Schädigung nachweisen läßt, sondern darüber hinaus auch solche Stoffe, deren Einschleusung über Futtermittel vorsorglich wegen möglicher unerwünschter Folgen verhindert werden sollte. Da die Bekämpfung von Tierseuchenerregern Gegenstand des Tierseuchenrechts ist, werden sie zur Vermeidung von Überschneidungen von dem Begriff der Unerwünschten Stoffe ausgenommen.

Durch das Weglassen der Worte „ohne zugesetzt worden zu sein“ in der Definition wird nunmehr deutlich, daß auch Stoffe, die nicht unter den Begriff Zusatzstoffe fallen und Futtermitteln absichtlich zugesetzt werden, wie z. B. Vorratsschutzmittel oder Desinfektionsmittel — sofern dies zu Rückständen führt —, eingebunden sind.

*Zu Nummer 3 (§ 3 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 und 2 FMG)*

Die Ergänzungen wiederholen die Aussage des § 1 Nr. 1 Buchstabe b FMG in der Fassung des Artikels 1.

Zu Buchstaben b und c (§ 3 Nr. 3 und 4 FMG)

In der Praxis werden gelegentlich Futtermittel angetroffen, deren Verfütterung auf Grund besonderer Inhaltsstoffe oder von Rückständen an unerwünschten Stoffen bedenklich ist, ohne daß hierfür Höchstgehalte festgesetzt sind. Dies können z. B. Rückstände als Folge der Anwendung eines chemischen Hilfsstoffes, das örtlich begrenzte, witterungsbedingt vermehrte Vorkommen eines Schimmelpilzgiftes oder aber eine örtliche oder regionale Immissionsbelastung als Folge der Fehlsteuerung in einer Fabrik sein. Die eingefügte Aussage über die gesundheitliche Unbedenklichkeit wiederholt die entsprechende Aussage in § 1 Nr. 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FMG).

*Zu Nummer 5 (§ 4 FMG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 FMG)*

Die eingefügte Aussage über die gesundheitliche Unbedenklichkeit wiederholt die entsprechende Aussage in § 1 Nr. 1 Buchstabe b FMG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 FMG)

Beim Herstellen oder Behandeln von Futtermitteln werden gelegentlich Stoffe, Gegenstände oder Verfahren angewendet, die zu Rückständen an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln führen bzw. bei denen gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Beispielhaft sind zu nennen die Verwendung von bestimmten Lösungsmitteln bei der Extraktion, z. B. Perchlorethylen, die Verwendung bestimmter Farben und Lacke beim Anstreichen von Behältnissen, die Verwendung von Verpackungsmaterial, aus dem unerwünschte Stoffe in Futtermittel übergehen können, oder Verfahren zur Entgiftung von Futtermitteln, deren Wirksamkeit nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Ermächtigung gibt in § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a FMG die Möglichkeit, für diesen Bereich zum Schutz der Gesundheit der Tiere oder zur Sicherstellung der Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher tierischer Erzeugnisse Vorschriften zu erlassen.

Es wird ferner in § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b FMG die Möglichkeit eröffnet, ebenso wie im Lebensmittelrecht, bestimmte Verfahren zum Vermindern oder Entfernen unerwünschter Stoffe vorzuschreiben. Damit kann ungeeigneten Behandlungsverfahren, durch die zwar der analytische Nachweis eines unerwünschten Stoffes nach Art und Menge in Futtermitteln beeinflußt aber keine echte Verminderung der Stoffwirksamkeit im tierischen Organismus erreicht wird, wirksam begegnet werden.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 FMG)

Wegen des Gesichtspunktes der Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, erscheint es geboten, auch für Rechtsvorschriften auf Grund der in § 4 Abs. 1 FMG eingefügten Nummer 10 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vorzusehen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 FMG)

Bei der Anwendung der geltenden Vorschrift haben sich in der Praxis wiederholt Zweifel und Schwierigkeiten ergeben, ob bestimmte Stoffe als Einzelfuttermittel, z. B. Zentrifugenschlamm aus Molke-
reien, zulassungsbedürftig sind. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß Einzelfuttermittel, die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen, grundsätzlich zulassungsbedürftig sind. Hiervon ausgenommen sind lediglich die pflanzlichen Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb durch Abtrennen von Teilen — insbesondere durch Dreschen oder Abschneiden — anfallen. Das Köpfen von Rüben, das Schneiden von Früchten und das Ausdreschen von Getreide führen somit nicht zur Zulassungsbedürftigkeit der abgetrennten, als Nebenerzeugnisse anzusehenden Teile.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 FMG)

Die Ergänzung der Verweisung ist eine Folge der Einfügung der Nummer 10 in § 4 Abs. 1 FMG durch Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Ferner sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zum Zweck des Vermischens oder der Entgiftung mittels geeigneter Verfahren in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies bezieht sich gleichermaßen auf inländische und ausländische Erzeugnisse.

*Zu Nummer 6 (§ 9 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 FMG)*

Nach den Bestimmungen der Zusatzstoffrichtlinie sind die Hersteller bestimmter Zusatzstoffe (Antibiotika, Coccidiostatika und andere Arzneimittel sowie Wachstumsförderer) und daraus hergestellter Vormischungen behördlich anzuerkennen und bekanntzumachen; diese Regelung kann auf andere Zusatzstoffe und Vormischungen ausgedehnt werden. Damit soll insbesondere die Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens gesundheitlich relevanter Zusatzstoffe und damit hergestellter Vormischungen verbessert werden. Die bisherige Ermächtigung ermöglicht jedoch nur, ein Anerkennungsverfahren für Hersteller von Mischfuttermitteln vorzuschreiben, die Zusatzstoffe oder Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen verarbeiten.

Das „Behandeln“ ist in die Regelung mit aufzunehmen, da der in der Gemeinschaft ansässige Vertreter eines Herstellers von Zusatzstoffen oder Vormi-

schungen mit Sitz im Drittland oder der Zwischenhändler als Verantwortlicher für das Inverkehrbringen in der EG nach den EG-Bestimmungen Mindestanforderungen in bezug auf das Lagern und Aufbewahren zu erfüllen hat.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 FMG)

Das Erfordernis, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herbeizuführen, entspricht der Regelung in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5.

*Zu Nummer 7 (§ 10 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 FMG)*

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Begrenzung der Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 FMG auf „die unmittelbare Abgabe an eine wissenschaftlich geleitete Forschungs- oder Untersuchungseinrichtung“ nicht praxismäßig ist für die Durchführung von Versuchen zur Erarbeitung wissenschaftlicher Daten, die für die Zulassung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen erforderlich sind. Aussagefähige Ergebnisse können häufig nur durch Versuche im Praxismaßstab erarbeitet werden. Es hat sich ferner gezeigt, daß zur wissenschaftlichen Prüfung bestimmter Fragen auch Ausnahmen von den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 FMG erlassenen Vorschriften über Fütterungsbeschränkungen und Wartezeiten erforderlich sind. Durch die vorgeschriebene wissenschaftliche Leitung oder Aufsicht ist die erforderliche Sorgfalt bei der Durchführung solcher Versuche sichergestellt.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 FMG)

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 80/502/EWG des Rates vom 6. Mai 1980 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 124 S. 17) können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die im Anhang vorgesehenen Höchstgehalte für Futtermittel „bei Futter, das in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort im jeweils gegebenen Zustand verwendet wird, überschritten werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen sicher, daß hierdurch die tierische oder menschliche Gesundheit keinen Schaden erleiden kann“. Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird diese Vorschrift in nationales Recht übernommen und damit den Ländern der erforderliche Handlungsspielraum eröffnet.

Regelungen über die bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erforderlichen Auflagen sind zwischenzeitlich in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen worden. Daher ist das Bedürfnis für den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 entfallen.

*Zu Nummer 8 (§ 11 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 FMG)*

§ 11 Abs. 1 FMG wird neu gefaßt, um auch hier — ebenso wie in § 10 Abs. 1 — die Regelungen über Fütterungsbeschränkungen und Wartezeiten in die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen einzubeziehen; die Verweisung auf § 10 Abs. 3 (alt) ist infolge des Fortfalls dieser Vorschrift gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 6 FMG)

Absatz 6 ist entbehrlich geworden, nachdem die Rücknahme und der Widerruf von Verwaltungsakten nunmehr in den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt sind.

*Zu Nummer 9 (§ 14 FMG)**Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 3 FMG)*

§ 14 Abs. 3 wird der neuen Fassung des § 9 Abs. 1 angepaßt, dabei werden die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammengefaßt. Mit der neuen Nummer 2 wird eine eventuell erforderliche unterschiedliche Anzeigepflicht für Erzeugnisse aus EG-Mitgliedstaaten gegenüber solchen aus Drittländern ermöglicht. Stoffe und Erzeugnisse aus EG-Mitgliedstaaten sind in allen Mitgliedstaaten frei verkehrsfähig, wenn sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Richtlinien entsprechen. Die uneingeschränkte Einbeziehung aller Stoffe und Erzeugnisse in die Anzeigepflicht könnte sonst als Handelshemmnis aufgefaßt werden.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 FMG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b (Fortfall des § 10 Abs. 3 alt FMG).

*Zu Nummer 10 (§ 15)**Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FMG)*

Der Begriff der „Zollstellen“ anstelle von „Zolldienststellen“ entspricht dem Sprachgebrauch des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist. Der Begriff umfaßt danach die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FMG)

Aus der Verweisung auf das Finanzverwaltungs-gesetz wird die Angabe von Datum und Fundstelle in Anlehnung an entsprechende Verweisungen in neueren Gesetzen — z. B. § 19 Abs. 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) — als entbehrlich gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 21 FMG)

Die Neufassung des § 21 Abs. 1 Nr. 7 ist eine Folgeänderung zu Nummern 7 und 8 (Streichung des § 10

Abs. 3 FMG). Bei dieser Gelegenheit wurden in die Bewehrung neben Auflagen nach §§ 10 und 11 wegen des Sachzusammenhangs auch Auflagen nach § 14 Abs. 5 einbezogen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstaben b und c (§ 3 Nr. 3 und 4 FMG), zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 Satz 1 FMG) und Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 Satz 2 FMG), Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b (§ 4 FMG), Nummer 6 (§ 9 FMG) Nummer 9 Buchstabe a (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 FMG) sowie Nummer 5 Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 Satz 1 FMG).

Zu Nummer 12 (§ 23 FMG)

Durch Absatz 1 werden die Ermächtigungen insofern erweitert, als von ihnen auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Gebrauch gemacht werden kann.

Der Verordnungsgeber ist nach dem EWG-Vertrag verpflichtet, verbindliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht umzusetzen, so daß insoweit kein Raum mehr für eigenständige Entscheidungen bleibt. Dies betrifft im wesentlichen Änderungen der Anhänge von Richtlinien, wie die Aufnahme oder Streichung von Einzelfuttermitteln oder Zusatzstoffen nach abgeschlossener wissenschaftlicher Prüfung ihrer Eignung — unter Mitwirkung des Bundesgesundheitsamts bei der Beurteilung der Unbedenklichkeit für die tierische und menschliche Gesundheit —, und die Festsetzung von Kriterien für diese Stoffe sowie die Umsetzung von Entscheidungen von Organen der Europäischen Gemeinschaften. So sind z. B. seit 1973 die Anhänge der Zusatzstoffrichtlinie, für deren nationale Umsetzung häufig kurze Übernahmefristen festgelegt waren, bereits durch 50 Richtlinien der Kommission geändert worden.

Bemühungen der Bundesregierung, in der EG die Terminsetzungen für die Übernahme von Vorschriften in den verschiedenen futtermittelrechtlich relevanten Richtlinien zu vereinheitlichen und auf einen Termin pro Jahr zu begrenzen, waren erfolglos. Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird dem Wunsch des Bundesrates (Beschluß vom 16. Dezember 1983 — Drucksache 459/83) nach Entlastung von zu häufigen Vorlagen von Rechtsverordnungen in rechtspolitisch vertretbarem Maße Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2, 3, 5 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 3 Nr. 1 und 3, § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. unerwünschte Stoffe: Stoffe — außer Tierseuchenerregern —, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die die Gesundheit von Tieren oder die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die menschliche Gesundheit oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen können;“.

Als Folge sind in Artikel 1 in Nummer 3 Buchstaben a und b sowie in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa jeweils die Worte „, einschließlich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit“ durch die Worte „oder deren gesundheitliche Unbedenklichkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Definition des „unerwünschten Stoffes“ in der Vorlage ist das Erfordernis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für den Menschen ein Unterfall der „Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse“.

Dies bedeutet eine nicht hinnehmbare Verken- nung der Bedeutung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieser Erzeugnisse im Lebensmittelbereich.

Die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel ist eine eigenständige, unverzichtbare Eigenschaft. Erst wenn diese Unbedenklichkeit gegeben ist, stellt sich die Frage nach Qualitätsmerkmalen.

Die vorgeschlagenen Neufassungen tragen dieser grundsätzlichen Rangfolge zwischen gesundheitlicher Unbedenklichkeit einerseits und Qualitätserwägungen andererseits angemessen Rechnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4, 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 FMG kann die Abgabe oder das Verfüttern von Futtermitteln in bestimmten Fällen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Qualitätsbeeinträchtigung beschränkt werden. Die Erfahrungen zeigen, daß es nicht selten erforderlich ist, zur Verwirklichung dieser Ziele die Abgabe oder das Verfüttern nicht nur zu beschränken, sondern ganz zu verbieten.

Der Bundesrat geht davon aus, daß der Begriff der „Beschränkung“ der Abgabe oder des Verfüt-

terns der Futtermittel in solchen Fällen auch das völlige Verbot der Abgabe oder Verfütterung dieser Futtermittel einschließt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Schon in § 1 wird gefordert, daß Futtermittel gesundheitlich unbedenklich für Menschen sein sollen. Unerwünschte Stoffe erfüllen nach der Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 5 diese Voraussetzungen nicht. Deshalb sollen nach dem Grundsatz des § 1 durch § 4 Abs. 1 Nr. 5 Höchstgehalte festgesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, daß bei Einhaltung der Höchstgehalte auch chronische und Spätschäden für Menschen weitgehend auszuschließen sind.

Durch Ergänzung des § 4 Abs. 5 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d) wird dem Bundesminister eingeräumt, z. B. wegen erhöhten Schadstoffgehaltes, unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 — u. a. die gesundheitliche Unbedenklichkeit für Menschen —, Futtermittel zur Weiterverarbeitung (z. B. Verschneidung) zuzulassen.

Darüber hinaus soll jedoch nach § 10 Abs. 3 (neu) die nach Landesrecht zuständige Behörde für betriebseigene Futtermittel ebenfalls Ausnahmen zulassen können. Die zuständige Landesbehörde dürfte in der Beurteilung, ob eine weitere Akkumulation der Schadstoffe im Menschen unbedenklich ist, jedoch überfordert sein. Mögliche weitergehende Regelungen gehören deshalb in die nach § 4 Abs. 5 Satz 2 zu erlassende Verordnung, wobei Art und Umfang ausreichend bestimmt sein müssen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 23 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 23 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Bei der Umsetzung der angeführten EG-rechtlichen Bestimmungen in nationales Recht können sich u. a. Auswirkungen auf die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden ergeben. Erhebliche Interessen der Länder können dadurch berührt werden. Die Zustimmung des Bundesrates sollte daher nicht ausgeschlossen werden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird dabei zu prüfen sein, ob bei Streichung von Absatz 2 im Hinblick auf § 1 Nr. 4 des Futtermittelgesetzes der neue § 23 überhaupt noch erforderlich ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Artikel 1 Nr. 2, 3, 5 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 3 Nr. 1 und 3, § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß dem Schutz der menschlichen Gesundheit eine vorrangige Bedeutung zukommt und dies im Futtermittelgesetz deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen sollte. Sie kann dem Bundesrat auch darin folgen, daß dieser Gesichtspunkt noch stärker als in der Regierungsvorlage betont werden sollte. Allerdings ist sie der Auffassung, daß die Eigenschaft der gesundheitlichen Unbedenklichkeit aus sach- und sprachlogischen Gründen nicht als eigenständiges Merkmal aus dem Begriff der Qualität ausgrenzt werden sollte.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist mit dem Begriff der Qualität die Erwartung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit verbunden.

Um dem Wunsch des Bundesrates der Sache nach Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung daher folgende Änderungen vor, die aus systematischen Gründen auch eine Änderung des § 1 einschließen:

- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 - „b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse für den Menschen gesundheitlich unbedenklich sind und den sonstigen qualitativen Anforderungen entsprechen;“;
- b) in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist § 2 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:
 - „5. unerwünschte Stoffe: Stoffe — außer Tierseuchenerregern —, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse oder sonst die Qualität dieser Erzeugnisse nachteilig beeinflussen können;“;
- c) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:
 - „3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils wie folgt gefaßt:
 - „a) die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse oder sonst die Qualität dieser Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder“;
 - b) nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,

- a) die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse oder sonst die Qualität dieser Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
- b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen;“;
- c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.“;
- d) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:
 - „aa) In den Nummern 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte „die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse“ durch die Worte „die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse oder sonst die Qualität dieser Erzeugnisse“ ersetzt;“.

Zu 2.

Artikel 1 Nr. 4, 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7)

Nach Auffassung der Bundesregierung umfaßt die Ermächtigung, die Abgabe oder das Verfüttern bestimmter Futtermittel zu beschränken, nicht auch die Ermächtigung, diese Tätigkeiten zu verbieten, wie der Vergleich mit Vorschriften ähnlicher Zielrichtung zeigt, z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 9 bis 11, 13, 14 des vor der Verkündung stehenden Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 149/86) sowie § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134). Einer Erweiterung der Ermächtigungen des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dahin gehend, die Abgabe oder das Verfüttern der dort bezeichneten Futtermittel nicht nur zu beschränken, sondern auch zu verbieten, bedarf es nicht, da die entsprechenden Verbote sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 9 sowie Abs. 3 und 5 in Verbindung mit den nach Absatz 1 Nr. 1, 4 oder 5 getroffenen Regelungen ergeben.

Zu 3.

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch § 10 Abs. 3 des Regierungsentwurfs wird von der in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 6. Mai 1980 (ABl. EG Nr. L 124 S. 17) vorgesehene Möglichkeit Gebrauch gemacht, Überschreitun-

gen von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen für die innerbetriebliche Verwertung wirtschaftseigener Futtermittel zuzulassen, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist und hierdurch die tierische oder menschliche Gesundheit keinen Schaden erleiden kann.

Durch den neuen § 10 Abs. 3 soll den Länderbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei regionalen Problemfällen, z. B. bei überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen als Folge einer Überschwemmung von Grünlandflächen oder als Folge eines Störfalles in einem Industriebetrieb, im Einzelfall situationsgerechte Maßnahmen zu treffen. Eine derartige Regelung durch Verwaltungsakt kann sehr viel besser als eine Regelung durch eine auf Bundesebene erlassene Rechtsverordnung den Besonderheiten des konkreten Falles Rechnung tragen und die zum Schutz der Gesundheit des Menschen oder der Tiere erforderlichen Maßnahmen an jeweils besondere Erfordernisse anpassen.

Wenn im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zugelassen werden können, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, kann die Bundesregierung ohne Rücksicht auf solche Ausnahmefälle und daher nach einem noch strengeren Maßstab als bisher Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln durch Rechtsverordnung festsetzen und damit eine weitere Reduzierung von Rückständen bestimmter unerwünschter Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs erreichen. Durch die vorgesehene Befugnis könnte zudem ein eventueller wirtschaftlicher Schaden für Landwirte in regionalen Problemfällen ohne Beeinträchtigung der allgemeinen gesundheitspolitischen Zielsetzung gemindert werden.

Die vorgesehene Befugnis bezieht sich im übrigen nur auf Ausnahmen von Regelungen, die in der Futtermittelverordnung für bestimmte unerwünschte

Stoffe getroffen sind. Für diese Stoffe sind in der Regel Höchstgehalte oder Richtwerte für Lebensmittel festgesetzt, so daß es keiner Einzelabwägung durch die Landesbehörde zur Abwehr einer Akkumulation dieser Stoffe im Menschen bedarf; die Bundesregierung vermag insoweit keine Überforderung der zuständigen Landesbehörde zu erkennen.

Es trifft auch nicht zu, daß § 4 Abs. 5 Satz 2 FMG als Ermächtigung für Verordnungen zur Regelung einzelbetrieblicher Problemfälle herangezogen werden könne. Durch § 10 Abs. 3 FMG wird nämlich, entsprechend dem Inhalt der oben genannten Richtlinie, die innerbetriebliche Verwertung der wirtschaftseigenen Futtermittel geregelt, während § 4 Abs. 5 Satz 2 FMG sich auf die Abgabe von Futtermitteln und somit auf das Inverkehrbringen bezieht.

Zu 4.

Artikel 1 Nr. 12 (§ 23)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Bedenken des Bundesrates keine Einwendungen. Sie ist ferner der Auffassung, daß bei Streichung des § 23 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage im Hinblick auf § 1 Nr. 4 des Futtermittelgesetzes auch auf § 23 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage verzichtet werden kann.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 Nr. 12 zu streichen.

Der Beschluß des Bundesrates würde allerdings keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte sowie keine preislichen Auswirkungen ergeben, weil er sich nur auf eine Definition und verfahrenstechnische Vorschriften bezieht.

